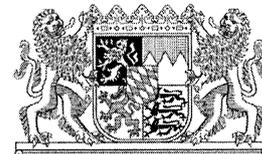


# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Gilching  
Rathausplatz 1  
82205 Gilching

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	+49 89 2176-2740 / 40 2740	4414	München, 16.11.2020
Ihre Nachricht vom	14.10.2020	Unser Geschäftszeichen 24.2-8291-STA	

**Gemeinde Gilching, STA;  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 35  
Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 b BauGB  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab:

## Vorhaben

Um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet grundsätzlich zu fördern, plant die Gemeinde entsprechende Konzentrationsflächen auszuweisen. Basierend auf einem planerischen Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet wurden acht Konzentrationsflächen ermittelt, die nun als Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt werden sollen. Sie liegen südöstlich von Geisenbrunn, beidseits der Autobahn BAB 96 und befinden sich innerhalb eines Korridors von 110 Meter entlang der Autobahn.

## Bewertung

Im Sinne des Klimaschutzes sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 1.3.1 G, LEP 6.2.1 Z). Insofern ist die Planung positiv zu bewerten.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Diesem Grundsatz wird Rechnung getra-

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



gen, da die Sonderbauflächen durch die Lage unmittelbar an der Autobahn vorbelastet sind. Insofern wird auch dem Ziel RP 14 B IV G 7.2 entsprochen, wonach die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen soll. (Hinweis: Die in der Begründung zitierten Regionalplanerfordernisse entsprechen nicht der aktuell gültigen Fassung vom 01.04.2019).

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Konzentrationsflächen ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar.

Gesamtergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

---

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen München (14) und Ingolstadt (10)